

Allgemeine Auftrags- und Nutzungsbedingungen Persönliche Schutzausrüstung

§ 1 Sachverhalt.....	1
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Auftraggeber im Sinne dieser Allgemeinen Auftrags- und Nutzungsbedingungen	2
§ 4 Zentrale Ausgabestelle und Auftragserteilung an den Landkreis.....	2
§ 5 Inhalt des Auftragsverhältnisses im Sinne der §§ 662 ff. BGB.....	3
§ 6 Unentgeltlichkeit der Tätigkeit des Landkreises im Rahmen des Auftragsverhältnisses.....	3
§ 7 Zuteilung von persönlicher Schutzausrüstung; Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.....	3
§ 8 Aufwendungsersatz im Rahmen des Auftragsverhältnisses.....	4
§ 9 Rechnungsstellung und Zahlung.....	4
§ 10 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers.....	4
§ 11 Widerruf und Kündigung des Auftragsverhältnisses und des Nutzungsvertrages.....	4
§ 12 Schadens- und Aufwendungsersatz.....	5
§ 13 Schlussbestimmungen.....	5

§ 1 Sachverhalt

- (1) Das Angebot an Arbeitsschürzen mit Ärmel (oder alternativen Produkten), Einweghandschuhen, Schutzbrillen, Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmasken (FFP2-/N95/KN95/etc.-Schutzmasken), zusammen nachfolgend: „persönliche Schutzausrüstung“, ist infolge der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der von diesem ausgelösten COVID-19-Pandemie weltweit knapp.
- (2) Auf dem weltweiten Markt für persönliche Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel steigen, bei fortgesetzter Knappheit der Produkte und steigender Nachfrage, die Preise derzeit beständig oder variieren stark. Strukturell handelt es sich um einen Angebotsmarkt.
- (3) Der Landkreis Ortenaukreis (nachfolgend: „der Landkreis“) hat zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein zentrales Ressourcenmanagement für persönliche Schutzausrüstung geschaffen, um unter Bündelung der personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen mit öffentlichen Geldern persönliche Schutzausrüstung zu beschaffen und diese öffentlichen und privaten Einrichtungen und Berufsgruppen im Landkreis (nachfolgend: „Auftraggeber“) zuzuteilen, bzw. diesen zum Selbstkostenpreis zu verkaufen. Die Einrichtung des zentralen Ressourcenmanagements dient ausschließlich öffentlichen Zwecken. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung oder eine eigene Rechtsperson soll nicht begründet werden.
- (4) Gegenstand dieser Allgemeinen Auftrags- und Nutzungsbedingungen ist das Tätigwerden des Landkreises auf dem Markt für persönliche Schutzausrüstung, jeweils und gesondert für einen und im Interesse eines Auftraggebers aus dem Landkreis.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftrags- und Nutzungsbedingungen gelten für alle Erklärungen, Angebote, Leistungen und vorvertraglichen Schuldverhältnisse des Landkreises sowie Erklärungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftrag an den Landkreis, in seinem Interesse auf dem Markt für persönliche Schutzausrüstung tätig zu werden und diese zu erwerben.
- (2) Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Landkreis ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Auftrags- und Nutzungsbedingungen in ihrer im Zeitpunkt der Erklärung des Auftraggebers, die zum neuen Vertrag führt, gültigen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren in Textform etwas anderes.
- (4) Diese Allgemeinen Auftrags- und Nutzungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 3 Auftraggeber im Sinne dieser Allgemeinen Auftrags- und Nutzungsbedingungen

- (1) Der Landkreis orientiert sich in Hinblick auf den ihrerseits zu berücksichtigenden Bezugskreis von persönlicher Schutzausrüstung an den Vorgaben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg.
- (2) Auftraggeber im Sinne dieser Allgemeinen Auftrags- und Nutzungsbedingungen können nach den Vorgaben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg derzeit nur
 - a) ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen,
 - b) Kliniken, Rettungsdienste, Apotheken, Zahnarztpraxen, Physiotherapiepraxen, Hebammen und sonstige Heilberufe,
 - c) Jugendhilfeeinrichtungen und sonstige soziale Dienste und Einrichtungen,
 - d) Bestattungsunternehmen,
 - e) Verwaltungen, Katastrophenschutz, Schulen
 - f) und sonstige vergleichbare Unternehmen, Einrichtungen, Berufsgruppen oder Behörden sein, die ihren Sitz innerhalb des Landkreises haben oder eine Einrichtung auf dem Gebiet der jeweiligen Gebietskörperschaft betreiben.

- (3) Ändern sich die Vorgaben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg in Hinblick auf den von Stadt / Landkreis zu berücksichtigenden Bezugskreis von persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel oder ist dieser im Zuge der Corona-Pandemie aufgrund medizinischer Notwendigkeiten anzupassen, so behält sich die Stadt / der Landkreis das Recht vor, Abs. 2 entsprechend anzupassen und den Bezugskreis zu erweitern oder einzuschränken.

§ 4 Zentrale Ausgabestelle und Auftragserteilung an den Landkreis

- (1) Der Auftraggeber kann den von ihm ermittelten Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung über die zentrale Ausgabestelle zu deren Öffnungszeiten erhalten.
- (2) Der Landkreis nimmt Bedarfsmeldungen grundsätzlich nur über die zentrale Ausgabestelle an.

Der Auftraggeber soll nur in besonderen Ausnahmefällen Bedarfsmeldungen über die E-Mail-Adresse schutzkleidung@ortenaukreis.de an den Landkreis übermitteln.
- (3) Ein Vertrag über ein Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 662 ff. BGB kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber seinen Bedarf an der zentralen Ausgabestelle äußert und der Landkreis diesen bearbeitet (Vertragsannahme).

§ 5 Inhalt des Auftragsverhältnisses im Sinne der §§ 662 ff. BGB

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, im Interesse des Auftraggebers auf dem Markt für persönliche Schutzausrüstung mit dem Ziel tätig zu werden, persönliche Schutzausrüstung zur Zuteilung und Ausgabe auch an den Auftraggeber zu beschaffen.
- (2) Der Landkreis schuldet im Rahmen des Auftragsverhältnisses nur das Tätigwerden und das Bemühen, persönliche Schutzausrüstung zu beschaffen. Eine Verpflichtung, die innerhalb der zentralen Ausgabestelle gemeldeten Bedarfe an persönlicher Schutzausrüstung tatsächlich zu beschaffen, besteht nicht.
- (3) Der Landkreis schuldet im Rahmen des Auftragsverhältnisses nicht die tatsächliche Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung
 - a) im Umfang einer bestimmten Mindestmenge;
 - b) einer bestimmten Art und Güte;
 - c) eines bestimmten Herstellers oder
 - d) von einer bestimmten Bezugsquelle (Zwischenhändler, Importeur etc.).
- (4) Der Landkreis erfüllt seine Verpflichtung aus Abs. 1 insbesondere auch dann vertragsgerecht, wenn er Ware beschafft, die nicht mit dem CE-Kennzeichen versehen und nach dem Medizinproduktegesetz zertifiziert ist. Es liegt auch keine Vertragspflichtverletzung vor, wenn und soweit die Beschaffungsbemühungen des Landkreises erfolglos bleiben, sodass einzelne Auftraggeber gar keine Ware erhalten.
- (5) Der Landkreis weist darauf hin, dass die Beschaffung aufgrund der erforderlichen Dringlichkeit freihändig und ohne Vergleichsangebote erfolgt.

§ 6 Unentgeltlichkeit der Tätigkeit des Landkreises im Rahmen des Auftragsverhältnisses

- (1) Der Landkreis wird im Rahmen des Auftragsverhältnisses nach § 4, § 5 unentgeltlich für den Auftraggeber tätig.

§ 7 Zuteilung von persönlicher Schutzausrüstung; Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers

- (1) Der Landkreis gibt persönliche Schutzausrüstung aus der vom ihm beschafften Gesamtmenge an Waren an die verschiedenen Auftraggeber innerhalb der zentralen Ausgabestelle ab. Der Landkreis darf aus dieser Gesamtmenge an beschafften Waren persönliche Schutzausrüstung für den eigenen Bedarf absondern.
- (2) Wenn und soweit nicht alle angemeldeten Bedarfe zeitgleich und vollständig befriedigt werden können, womit aufgrund der derzeitigen Marktlage zu rechnen ist, nimmt der Landkreis eine Priorisierung vor. Welche Auftraggeber überhaupt und gegebenenfalls in welchem Umfang Ware erhalten, entscheidet der Landkreis in eigenem Ermessen nach den Kriterien Dringlichkeit und Erforderlichkeit (insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen).

Der Landkreis darf die Zuteilungskriterien jederzeit aufgrund im Zuge der sich dynamisch entwickelnden Corona-Pandemie auftretender medizinischer Notwendigkeiten und Lageentwicklungen anpassen.
- (3) Wenn und soweit einem Auftraggeber tatsächlich Ware ausgegeben wird, ist er bis zum Umfang seiner Bedarfsmeldung verpflichtet, die ihm zuteilte persönliche Schutzausrüstung abzunehmen.

§ 8 Aufwendersatz im Rahmen des Auftragsverhältnisses

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anschaffungskosten für die durch den Landkreis an ihn ausgegebenen persönlichen Schutzausrüstungen zu ersetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch allfällige Fracht-, Verpackungs- und Speditionskosten sowie Zollgebühren, Steuern und Abgaben.
- (2) Die Grundlage für die Höhe der Kostenerstattung nach Abs. 1 bildet die vom 15.3.2020 bis zum Stichtag 15.06.2020 (nachfolgend: „der Referenzzeitraum“) durch den Landkreis beschaffte Gesamtmenge an persönlicher Schutzausrüstung.
- (3) Der Landkreis ermittelt auf Basis der Gesamtmenge den seitens des Landkreises im Referenzzeitraum für die beschafften Waren am Markt bezahlten Durchschnittsbetrag anhand der Anschaffungskosten. Aus dieser Ermittlung ergeben sich die Festpreise brutto in Euro gemäß Anlage 1 je Artikelgruppe. Relevant sind insoweit alle im Referenzzeitraum erfolgten Beschaffungsvorgänge unabhängig vom Datum der Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung an den jeweiligen Auftraggeber.
- (4) Für Beschaffungen, die von dem Landkreis nach dem Referenzzeitraum vorgenommen werden, hat der Landkreis das Recht, aber nicht die Pflicht, den zur Ermittlung des Durchschnittsbetrages für ab dem 15.06.2020 beschaffte persönliche Schutzausrüstung maßgeblichen Referenzzeitraum neu zu bestimmen.
- (5) Auf Verlangen des Auftraggebers teilt der Landkreis den neuen Referenzzeitraum, soweit neu bestimmt, unverzüglich mit.
- (6) Waren, die innerhalb eines Referenzzeitraums im Wege von Zuteilungen des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland an den Landkreis bezogen wurden und für die beim Landkreis keine Anschaffungskosten angefallen sind, sind in die Kalkulation des Durchschnittsbetrages mit den Anschaffungskosten Null aufzunehmen.
- (7) Der Landkreis stellt dem Auftraggeber über die in Abs. 1 und Abs. 2 erläuterten Anschaffungskosten hinaus keine Kosten in Rechnung, insbesondere keine Personalkosten und auch nicht die ihnen entstehende Vorfinanzierungskosten für die Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung.

§ 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Der Landkreis stellt für jede Zahlungsforderung nach § 8 Abs. 1 eine schriftliche Rechnung. Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist ohne Abzug per Banküberweisung auf die angegebene Kontoverbindung des Landkreises zu begleichen.
- (2) Der Auftraggeber kann nur mit von dem Landkreis unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Auftraggeber Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises an Dritte abtreten.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen unbestrittener oder rechtskräftiger Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 10 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Das Tätigwerden des Landkreises entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, sich selbst ernsthaft um die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung am Markt zu bemühen.
- (2) Der Auftraggeber hat die im Rahmen seiner Bedarfsmeldungen innerhalb der zentralen Ausgabestelle angegebenen Zahlen und Daten stets nach bestem Wissen und Gewissen zu ermitteln und hierbei insbesondere eigene Lagerbestände und Zugriffsmöglichkeiten auf persönliche Schutzausrüstung (etwa im Rahmen eines Konzernverbundes) zu berücksichtigen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Landkreis erhaltene persönliche Schutzausrüstung unverzüglich ab Erhalt oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (vgl. § 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel unverzüglich per E-Mail an schutzkleidung@ortenaukreis.de unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.
- (4) Der Landkreis weist darauf hin, dass er im Rahmen der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln hoheitlich und zum Zwecke des Bevölkerungsschutzes und der Gefahrenabwehr im Rahmen der COVID-19-Pandemie tätig ist und er, da er nicht wirtschaftlich tätig wird, im Rahmen seines Tätigwerdens am Markt für persönliche Schutzausrüstung nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- (5) Ist der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt, so hat er selbst zu ermitteln, auf welchem Weg, ohne zusätzlichen Aufwand für den Landkreis, eine Beschaffung mit Hilfe des Landkreises so möglich ist, dass ein Vorsteuerabzug nicht gefährdet wird.

§ 11 Widerruf und Kündigung des Auftragsverhältnisses und des Nutzungsvertrages

- (1) In Bezug auf ein Auftragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Landkreis gilt folgendes:
 - a) Das Recht des Auftraggebers, seinen Auftrag zu widerrufen, ist bis zur nächsten Öffnungszeit der zentralen Ausgabestelle ausgeschlossen.

<p>§ 12 Schadens- und Aufwendungsersatz</p> <p>(1) Soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, leistet der Landkreis Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt. b) der Landkreis haftet im Falle des Nichteinhaltens einer Garantieverpflichtung dem Grund und der Höhe nach nur in dem Maße, wie in der Garantie übernommen. c) bei grober Fahrlässigkeit haftet der Landkreis in Höhe des typischen und bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schadens. d) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), haftet die Stadt / der Landkreis in Höhe des typischen und bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schadens. e) Im Übrigen ist eine Haftung für einfacher Fahrlässigkeit, Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen. <p>(2) Bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(3) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.</p>	<p>§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des ins deutsche Recht übernommenen UNKaufrechts.</p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Auftragsverhältnis oder einem Nutzungsvertrag im Sinne dieser Allgemeinen Auftrags- und Nutzungsbedingungen ist bei Verträgen mit Kaufleuten Offenburg.</p> <p>Der Landkreis ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen</p> <p>Stand: Juni 2020</p>
---	--